

Antrag

**der Abgeordneten Christiane Schneider, Sabine Boeddinghaus, Deniz Celik,
Martin Dolzer, Norbert Hackbusch, Inge Hannemann, Stephan Jersch,
Cansu Özdemir und Mehmet Yildiz (DIE LINKE)**

zu Dr. 21/4851

Betr.: Entwurf eines Gesetzes zur Änderung des Gesetzes über die Datenverarbeitung der Polizei konsequent grundrechtskonform ausgestalten

Nachdem in den letzten Jahren in Hamburg gleich mehrere verdeckte Ermittlerinnen in der linken Szene enttarnt wurden und im Zuge dessen diverse Verfehlungen der Ermittlungsbehörden offenbar geworden sind, zieht der Senat in Drs. 21/4851 erste Konsequenzen. Der Entwurf des Senats zur Änderung des Gesetzes über die Datenverarbeitung der Polizei ist in mancher Hinsicht zu begrüßen, insbesondere hinsichtlich des überfälligen Richtervorbehalts. Dennoch bleibt der Entwurf des Senats aus bürgerrechtlicher Sicht lückenhaft.

Zu Recht wurde in der jüngeren Rechtsprechung darauf hingewiesen, dass im Bereich der verdeckten Datenermittlung im präventiven Bereich besondere Anforderungen an die jeweiligen Ermächtigungsgrundlagen zu stellen sind, vergleiche etwa in jüngerer Zeit VGH BaWü vom 05.05.2014, Az. 1 S 815/13 unter Verweis auf die grundlegenden Feststellungen in BVerfG vom 27.07.2005, Az. 1 BvR 668/04: Sieht der Gesetzgeber im Bereich der Vorfeldermittlung Grundrechtseingriffe vor, „so habe er die den Anlass bildenden Straftaten sowie die Anforderungen an Tatsachen, die auf die künftige Begehung hindeuten, so bestimmt zu umschreiben, dass das im Bereich der Vorfeldermittlung besonders hohe Risiko einer Fehlprognose gleichwohl verfassungsrechtlich noch hinnehmbar ist. Die Norm müsse handlungsbegrenzende Tatbestandselemente enthalten, die einen Standard an Vorhersehbarkeit und Kontrollierbarkeit vergleichbar dem schaffen, der für die überkommenen Aufgaben der Gefahrenabwehr und der Strafverfolgung rechtsstaatlich geboten ist. Eine Ermächtigung, nach der die auf Tatsachen gegründete, nicht näher konkretisierte Möglichkeit genüge, dass jemand irgendwann in Zukunft Straftaten von erheblicher Bedeutung begehen werde, werde dem Bestimmtheitsgebot nicht gerecht.“

Eine zentrale Kontroverse im Nachgang zu den Enttarnungen der verdeckten Ermittlerinnen war und ist der rechtliche Charakter des § 2 Absatz 3 Satz 3 des Gesetzes über die Datenverarbeitung der Polizei (PoIDVG). Dabei ist umstritten, ob § 2 Absatz 3 Satz 3 PoIDVG eine zu § 12 PoIDVG konkurrierende Befugnisnorm im Sinne einer Generalklausel mit Auffangtatbestandscharakter oder eine reine Modalitätsnorm ohne eigenen Ermächtigungsinhalt ist. Da es sich bei verdeckten Ermittlungen um hochgradig grundrechtsrelevante Maßnahmen handelt, muss hier rechtliche Klarheit hergestellt und müssen dem Mittel angemessene, dem Bestimmtheitsgebot genügende Hürden auf Tatbestandsebene hergestellt werden. Alleinige Ermächtigungsgrundlage für verdeckte Ermittlungen nach dem PoIDVG muss eindeutig § 12 PoIDVG in neuer Fassung sein.

Aus rechtsstaatlicher Sicht, insbesondere hinsichtlich der Rechtsschutzgarantie aus Artikel 19 Absatz 4 Grundgesetz, kommt des Weiteren den Hinweispflichten zentrale Bedeutung zu. Die Möglichkeit der Kenntnis davon, dass personenbezogene Daten

gesammelt wurden, sollte in einer demokratischen Gesellschaft selbstverständlich sein. Sie ist auch Voraussetzung für die eigene Klagebefugnis und somit für die Möglichkeit, zumindest im Nachhinein Rechtsschutz gegen die Maßnahmen zu erlangen.

Die Bürgerschaft möge vor diesem Hintergrund beschließen:

I.

§ 2 Absatz 3 des Gesetzes über die Datenverarbeitung der Polizei vom 2. Mai 1991 (HmbGVBl. S. 187, 191), zuletzt geändert am ... (HmbGVBl. S. ...) erhält folgende Fassung:

„(3) Personenbezogene Daten werden offen erhoben, soweit dieses Gesetz keine Ausnahmen hiervon vorsieht. Eine Datenerhebung, die nicht als polizeiliche Maßnahme erkennbar ist, ist zulässig, wenn durch anderes Handeln die Erfüllung einer bestimmten polizeilichen Aufgabe erheblich erschwert oder gefährdet würde, die Datenerhebung zur Abwehr von Straftaten von erheblicher Bedeutung erforderlich ist und die Maßnahme nicht gezielt verdeckt wird.“

II.

§ 12 des Gesetzes über die Datenverarbeitung der Polizei vom 2. Mai 1991 (HmbGVBl. S. 187, 191), zuletzt geändert am ... (HmbGVBl. S. ...), wird wie folgt geändert:

1. Absatz 1 Satz 2 wird gestrichen.
2. Absatz 4 erhält folgende Fassung:

„(4) Der Einsatz nach Absatz 1 bedarf der richterlichen Anordnung. Bei Gefahr im Verzug kann die Anordnung durch den Polizeipräsidenten oder seinen Vertreter im Amt angeordnet werden. Eine richterliche Bestätigung ist unverzüglich einzuholen. Die Maßnahme ist zu beenden, wenn sie nicht innerhalb von drei Tagen von einem Richter bestätigt wird; in diesem Fall sind die erhobenen Daten unverzüglich zu vernichten, wenn diese nicht zur Strafverfolgung benötigt werden. Zuständig ist das Amtsgericht Hamburg. Für das Verfahren findet Buch 1 des Gesetzes über das Verfahren in Familiensachen und in den Angelegenheiten der freiwilligen Gerichtsbarkeit entsprechend Anwendung. Von einer Anhörung der betroffenen Person durch das Gericht und der Bekanntgabe der richterlichen Entscheidung an die betroffene Person ist abzusehen, wenn die vorherige Anhörung oder die Bekanntgabe der Entscheidung den Zweck der Maßnahme gefährden würde. Die richterliche Entscheidung wird mit ihrer Bekanntgabe an die beantragende Stelle wirksam. Die Anordnung ergeht schriftlich für die maximale Dauer von drei Monaten. Aus der Anordnung müssen sich

1. Art, Beginn und Ende der Maßnahme,
2. an der Durchführung beteiligte Personen,
3. Tatsachen, die den Einsatz der Maßnahme begründen

ergeben. Die Verlängerung von maximal drei Monaten ist zulässig, soweit die Voraussetzungen für die Maßnahme noch vorliegen. Sämtliche Personen, von denen Daten erhoben wurden, sind nach Abschluss der Maßnahme hierüber durch die Polizei zu unterrichten, sobald dies ohne Gefährdung des Zwecks der Datenerhebung oder Leib oder Leben einer Person geschehen kann. Dabei sind Art der erhobenen Daten, Zeitpunkt und Zweck der Datenerhebung, Speicherort, Löschfristen und Rechtsbehelfe gegen die Speicherung anzugeben. Ist wegen desselben Sachverhalts ein strafrechtliches Ermittlungsverfahren eingeleitet worden, ist die Unterrichtung in Abstimmung mit der Staatsanwaltschaft nachzuholen, sobald dies der Stand des Ermittlungsverfahrens zulässt.“